

**Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom
19. November 2007**

(Stadtzeitung Nr. 1 vom 16. Januar 2008)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

20. Februar 2008 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 12. März 2008)

17. Dezember 2009 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 23. Dezember 2009)

29. November 2010 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 08. Dezember 2010)

27. Januar 2011 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 16. Februar 2011)

30. März 2012 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 11. April 2012)

22. November 2012 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 5. Dezember 2012)

22. Februar 2013 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 13. März 2013)

4. November 2013 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 20. November 2013)

22. November 2013 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 4. Dezember 2013)

21. März 2016 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 30. März 2016)

5. Oktober 2016 (Stadtzeitung Nr. 18 vom 12. Oktober 2016)

27. Oktober 2017 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 8. November 2017)

23. Februar 2018 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 14. März 2018)

Inhaltsverzeichnis:

Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 19. November 2007	1
(Stadtzeitung Nr. 1 vom 16. Januar 2008)	1
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Friedhofszweck, Geltungsbereich	4
§ 2 Leistungen im Friedhofsbereich	4
§ 3 Friedhofswidmung, Schließung und Entwidmung	4
§ 4 Begriffsbestimmung	5
II. Friedhofsordnung	6
§ 5 Öffnungszeiten	6
§ 6 Verhalten im Friedhof	6
§ 7 Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung	7
§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten	7
III. Bestattungsordnung	9
§ 9 Bestattungsanmeldung, Bestattungszeit	9
§ 10 Särge und Urnen	9
§ 11 Benutzung der Aufbahrungshallen	9
§ 12 Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern	10
§ 13 Urnenbeisetzungen	10
IV. Gräberordnung	10
§ 14 Ruhezeiten	10
§ 15 Ausgrabungen, Umbettung	11
§ 16 Ausmaße der Grabstätten, Grabtiefe	11
§ 17 Grabarten	11
§ 18 Wahlgräber	12
§ 19 Rasengräber auf dem Friedhof an der Erlanger Straße	12
§ 19a Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen (Särge)	12
§ 20 Reihengräber auf dem Friedhof an der Erlanger Straße	12
§ 21 Grabstätte für „still geborenes Leben“ auf dem Friedhof auf der Erlanger Straße	12
§ 22 Urnenbeisetzung	13
§ 23 Grüfte auf dem Friedhof in Stadeln	14
§ 24 Ehrenggrabstätten	15
§ 25 Erwerb von Grabnutzungsrechten	15

§ 26	Übertragung von Grabnutzungsrechten	15
§ 27	Verlängerung, Erlöschen von Grabnutzungsrechten	16
§ 28	Verzicht auf Grabnutzungsrechte	16
§ 29	Rücknahme von Grabnutzungsrechten	16
V. Grabmalordnung		17
§ 30	Gestaltung von Grabmalen	17
§ 31	Errichtung von Grabmalen	17
§ 32	Standesicherheit von Grabmalen	18
§ 33	Entfernen von Grabmalen	19
VI. Grabpflegeordnung		19
§ 34	Grabpflege	19
§ 35	Vernachlässigung von Grabstätten	20
VII. Schlussbestimmungen		20
§ 36	Gebühren	20
§ 37	Besitzstandsregelungen	20
§ 38	Anordnungen	20
§ 39	Haftungsausschluss	20
§ 40	Ordnungswidrigkeiten	21
§ 41	In-Kraft-Treten	21

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Friedhofszweck, Geltungsbereich

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Stadt Fürth folgende Friedhöfe einschließlich deren Leichenhallen und Aussegnungshallen als eine gemeindliche Einrichtung:
 1. Friedhof Erlanger Straße 97,
 2. Friedhof in Fürth-Stadeln, Stadelner Hauptstraße 35,
 3. Friedhof in Fürth-Vach, Zedernstraße 5
- (2) Die Durchführung von Bestattungen im Friedhof der Israelitischen Kultusgemeinde Erlanger Straße 99 sowie im kirchlichen Friedhof Poppenreuth ist nicht Gegenstand dieser Satzung, sondern erfolgt auf Grund gesonderter Vereinbarung mit dem Friedhofsträger.
- (3) Die Handlungen der Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften bei den Bestattungen bleiben unberührt.

§ 2 Leistungen im Friedhofsbereich

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen werden Trauerfeiern, Bestattungen und Ausgrabungen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (2) Alle damit einhergehenden Leistungen, insbesondere zur Durchführung der Aufbahrung, der Trauerfeier, dem Herrichten des Grabes, der Benutzung des Bahrwagens, der Verbringung des Sarges zum Grab, dem Versenken des Sarges, der Beisetzung von Urnen, erbringt ausschließlich die Friedhofsverwaltung. Sie stellt die entsprechenden Räumlichkeiten (Aufbahrungshalle, Aussegnungshalle) samt Ausschmückung zur Verfügung.
- (3) Die Bestattungsabteilung des Standesamtes kann auf Antrag im Einzelfall aus wichtigen Gründen von der Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise befreien, wenn dadurch keine Störung des Bestattungsbetriebes oder des einzelnen Bestattungsvorganges zu erwarten ist. Gründe des öffentlichen Wohles oder höherrangiges Recht dürfen nicht entgegenstehen.

§ 3 Friedhofswidmung, Schließung und Entwidmung

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 1. die vor ihrem Tod ein Grabrecht zur Vorsorge erworben haben,
 2. die bei ihrem Tod ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab haben oder deren Angehörige ein Grabrecht neu erwerben,

3. deren Beisetzung vom Inhaber eines belegungsfähigen Grabes beantragt wird.
- (2) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe der Bestattung von Tod- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrucht (Art. 6 Bestattungsgesetz).
- (3) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Soweit diese Satzung zwischen Leichen von Erwachsenen und Kindern unterscheidet, gelten
 1. als Erwachsene Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 2. als Kinder Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
 3. als Kleinkinder Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sowie die Totgeburten und Fehlgeburten (soweit sie bestattet werden sollen).

Diese Begriffsbestimmungen dienen u. a. zur Festsetzung der jeweiligen Ruhezeiten, Grabtiefe und Gebühren.

- (2) **Bestattungspflichtig** sind die Angehörigen des/der Verstorbenen:
 1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 2. die Kinder
 3. die Eltern
 4. die Großeltern
 5. die Enkelkinder
 6. die Geschwister
 7. die Kinder der Geschwister (Neffen und Nichten) und
 8. die Verschwägerten ersten Grades

Die Bestattungspflicht ergibt sich aus § 15 Bestattungsverordnung (BestV) i. V. m. § 1 Abs.1 Satz 2 Nr.1 BestV.

- (3) **Grabnutzungsberechtigte** sind diejenigen, denen ein Grabrecht gewährt wurde (§ 24).

II. Friedhofsordnung

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Grund Friedhöfe ganz oder zum Teil sperren.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere untersagt:
 1. die Ruhe des Friedhofes oder Trauerfeiern zu stören,
 2. die Friedhofseinrichtung zu beschädigen oder zu beschmutzen.
 3. in der Leichen- und Aussegnungshalle sowie in den gekennzeichneten Räumen und Wartebereichen oder bei Bestattungsfeiern zu rauchen,
 4. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen,
 5. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber zu betreten,
 6. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern zu befahren. (Ausgenommen sind Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Erheblich Gehbehinderten mit amtlich festgestellter Schwebelähmung kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Einfahrerlaubnis erteilen und das Befahren der Wege genehmigen. Fußgänger haben immer Vorrang. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.)
 7. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 8. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung zu arbeiten
 9. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen,
 10. frei lebende Tiere zu füttern,
 11. ohne Auftrag der Angehörigen oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten (Grabmalen) und Trauergesellschaften zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten.
 12. Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder Werbung und Vermittlung jeglicher Art zu betreiben,

13. Abstellen von Fahrzeugen im Friedhofsgelände,
 14. Betteln und Hausieren.
- (3) Fundsachen sind in der Friedhofsverwaltung abzugeben.
- (4) Während der Bestattungszeiten haben nur die Hinterbliebenen und Trauergäste Zutritt zur Aussegnungs- und Aufbahrungshalle. Kindern ist das Betreten der Aufbahrungshalle und die Teilnahme an Trauerfeiern nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
- (5) Öffentliche Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Bestattungsabteilung des Standesamtes; sie sind spätestens einen Monat vorher anzumelden.

§ 7 Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung

- (1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen nicht verwendet werden. Für den Grabschmuck auf Erdgräbern sind Grabvasen und Markierungszeichen für Grabpflegedienste zugelassen.
- (2) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach §§ 1 und 2 Pflanzenschutzsachkundeverordnung erbringen können. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf die jeweils betroffenen Grabflächen zu beschränken. Dies gilt nicht für die Anwendung durch Sachkundige der Stadt Fürth.
- (3) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den von der Stadt getroffenen Anordnungen zu trennen und zu beseitigen. Abräum-, Verpackungs- und Transportmaterial von Gewerbetreibenden ist von diesen aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Die entgeltliche gewerbliche oder berufliche Betätigung Dritter auf den Friedhöfen ist nur nach Maßgabe dieser Vorschrift gestattet.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für das Tätigwerden auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Zuzulassen sind Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung vorlegen oder nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, durch eine geeignete Fachausbildung erbracht. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren auch in

elektronischer Form über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln. Wird ein Antrag auf Zulassung nicht binnen drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen beantwortet, so gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Er wird widerruflich und jeweils nur für das laufende Kalenderjahr erteilt. Er kann von Auflagen abhängig gemacht werden und ist nicht übertragbar. Auf seine Ausstellung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Der Berechtigungsschein ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für Mitarbeiter/innen. Wer am Friedhof entgeltlich arbeitet, ohne im Besitz eines Berechtigungsscheines zu sein, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhof verwiesen werden.
- (5) Entgeltliche Arbeiten dürfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. In der Nähe einer Bestattung sind Arbeiten bis zum Ende der Trauerfeier einzustellen. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Gräbern ist das Lagern von Geräten, Werkzeugen und Materialien aller Art (zum Beispiel Grabsteine, -platten oder -einfassungen) verboten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Wird dies nicht befolgt, können behindernde Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien auf Kosten des Verursachers von der Friedhofsverwaltung weggeräumt werden.
- (6) Inhaber von Berechtigungsscheinen dürfen in Ausübung der genehmigten Tätigkeiten die Friedhofswege mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t, ausgenommen Mopeds und Motorräder, befahren. Die benutzten Fahrzeuge müssen den Halter mittels Firmenaufschrift leicht erkennen lassen. Wege unter 2,5 m Breite dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einer Breite von 1,5 m befahren werden. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist auf die befestigten Wege mit einer Breite von mehr als 2,5 m beschränkt.

Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt 10 km/h. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann die Friedhofsverwaltung das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen vorübergehend untersagen.
- (7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende oder sein/e Mitarbeiter/in schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstößt. Ein schwerwiegender Verstoß liegt stets dann vor, wenn entgegen § 7 nicht erlaubte Materialien verwendet oder Abfälle nicht wie in § 7 vorgeschrieben behandelt werden. Bei leichteren Verstößen kann eine schriftliche Verwarnung erteilt werden.
- (8) Die Inhaber von Berechtigungsscheinen haften für alle Schäden, die sie oder ihr/e Mitarbeiter/innen auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (9) Die Absätze 2 mit 8 gelten für andere entgeltliche Tätigkeiten entsprechend.

III. Bestattungsordnung

§ 9 Bestattungsanmeldung, Bestattungszeit

- (1) Bestattungen und Überführungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes sowie bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dies gilt auch für die Bestellung von städtischen Dienstleistungen auf den konfessionellen Friedhöfen. Beauftragte Bestattungsunternehmer benötigen die Vollmacht des Bestattungspflichtigen. Soll die Beisetzung in einem Wahlgrab erfolgen, so hat der Bestattungspflichtige gleichzeitig das Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab nachzuweisen oder ein solches Nutzungsrecht zu beantragen. Er hat auf seine Kosten für die rechtzeitige Beseitigung oder Sicherung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen und des Grabhügels zu sorgen. Dies gilt entsprechend für die Sicherung von Grabmalen auf Nachbargräbern, soweit dies aus technischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist; hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (3) Soweit es Bestattungsbetrieb und -ablauf gestatten, soll unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Bestattungsfristen den Terminwünschen Bestattungspflichtiger entsprochen werden.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Die Särge, Sargausstattungen und die Bekleidung von Leichen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,00m lang, 0,70m breit und 0,70m hoch sein. Das Höchstgewicht eines leeren Sarges einschließlich Füllung darf 60kg nicht überschreiten. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Es gilt § 7 der Verordnung der Stadt Fürth über das Leichenwesen
- (3) Bei Bestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln verwendet werden. Bei Erdbestattungen von Urnen müssen, sofern Überurnen verwendet werden, diese aus schadstofffreien und verrottbaren Materialien bestehen.

§ 11 Benutzung der Aufbahrungshallen

- (1) Für die Aufnahme von Leichen in den Fürther Friedhöfen bis zur Bestattung oder Überführung sowie für das Vorfahren gilt die Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Fürth (LwesVO).
- (2) Die städtischen Aufbahrungshallen dürfen nur betreten werden, wenn Friedhofspersonal anwesend ist oder ein Mitarbeiter zugelassener Bestattungsbetriebe, welche über einen Zugangsschlüssel verfügen, anwesend ist. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die/den Verstorbene/n zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen (offene Aufbahrung).

§ 12 Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern

- (1) Soweit der Bestattungspflichtige nichts anderes bestimmt, findet für Leichen, die auf einem städtischen Friedhof erdbestattet oder deren Urnen dort beigesetzt werden sollen, zum festgelegten Zeitpunkt in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier statt. Gleiches gilt für Leichen, die von dort zur Bestattung nach auswärts überführt werden sollen.
- (2) Nach der Trauerfeier in der Halle wird der Sarg durch die städtischen Dienstkräfte oder Beauftragte im Trauerzug zum Grab geleitet und dort sofort versenkt. Sobald die Trauergäste sich entfernt haben, wird das Grab geschlossen. Leichen, die eingäschert oder auswärts beigesetzt werden, werden nach der Feier dem Bestatter zur unverzüglichen Überführung übergeben.
- (3) Musikalische und gesangliche Darbietungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie sind grundsätzlich nur hierfür zugelassenen Personen gestattet.
- (4) Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Bestattungen kann diese nur erteilt werden, wenn der Bestattungsauftraggeber einverstanden ist. Das gleiche gilt für Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen und die Abnahme von Totenmasken.

§ 13 Urnenbeisetzungen

- (1) Der Bestattungspflichtige hat bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes die für das Krematorium benötigte Urnenaufnahmebescheinigung zu beantragen. Dies gilt auch für Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Burgfarnbach.
- (2) Urnen müssen unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Ist diese Frist abgelaufen, kann die Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzung in aller Stille vornehmen.
- (3) Bei länger anhaltendem Bodenfrost kann die Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzungen vorübergehend aussetzen.

IV. Gräberordnung

§ 14 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges bzw. dem Eintreffen der Urne in der Friedhofsverwaltung. Sie beträgt für Erwachsene 10 Jahre und für Kinder und Kleinkinder 5 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 10 Jahre.
- (2) Auf dem Friedhof Vach beträgt die Ruhezeit für Erwachsene 15 Jahre und für Kinder und Kleinkinder 10 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit kann auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes bei Vorliegen eines zwingenden Grundes verlängert werden.

§ 15 Ausgrabungen, Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen von Leichen und Ascheresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Genehmigung der Bestattungsabteilung des Standesamtes vorgenommen werden. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angehörigen in der dort aufgeführten Reihenfolge. Über Ausnahmen entscheidet die Bestattungsabteilung. Zur Genehmigung der Ausgrabung ist außerdem die Zustimmung des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (3) Soll eine Ausgrabung zum Zwecke der Beisetzung auf einem anderen Friedhof erfolgen, so ist die Zustimmung des zuständigen Friedhofsträgers durch eine Aufnahmebescheinigung nachzuweisen.
- (4) Den Zeitpunkt einer Ausgrabung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 16 Ausmaße der Grabstätten, Grabtiefe

- (1) Die Ausmaße der Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grabstätten gleicher Art können zu Grabfeldern zusammengefasst werden.
- (2) Für Erdbestattungen beträgt die Grabtiefe bei Erwachsenen und Kindern 1,80m, bei Kleinkindern 1,25m ab Erdoberfläche, mindestens jedoch 0,90m über Oberkante des Sarges.
- (3) Urnen werden in einer Tiefe von 0,80m, mindestens jedoch 0,50m ab Urnendeckel beigesetzt.

§ 17 Grabarten

- (1) Die Gräber und Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen sind Eigentum der Stadt Fürth. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze legt die Friedhofsverwaltung fest. Die Belegungspläne können dort eingesehen werden.
- (3) Folgende Arten von Gräbern stehen zur Verfügung:
 1. Wahlgräbern (§18)
 2. Rasengräber (§ 19)
 3. Reihengräber (§ 20)
 4. Grabstätte für „still geborenes Leben“ (§ 21)
 5. Urnenbeisetzungsstätten (§ 22)
 6. Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen- und Erdbestattungen (§ 19a und § 22 Abs. 5)
 7. Grüfte (§ 23)

Außerdem gibt es Ehrengräber und Grabstätten für Kriegs- und Katastrophenopfer (§ 24).

§ 18 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten mit ein- oder mehrstelligen nebeneinander liegenden Grabplätzen. Je Grabplatz können statt der Leiche eines Erwachsenen die Leichen zweier Kleinkinder und zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Lage eines Wahlgrabes kann anhand des Belegungsplanes des Friedhofs frei gewählt werden.

§ 19 Rasengräber auf dem Friedhof an der Erlanger Straße

- (1) Rasengräber sind einstellige Grabstätten für eine Erd- oder zwei Urnenbestattungen. Rasengräber können mit einer liegenden Gedenktafel unterhalb der Grasnarbe gekennzeichnet werden oder anonym bleiben. Bepflanzungen, Grabvasen und dergleichen sind nicht zulässig. Die Pflege der Rasengräber obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts abgegolten.
- (2) Die Lage eines Rasengrabes kann innerhalb des Rasengrabfeldes frei gewählt werden.

§ 19a Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen (Särge)

- (1) Die historischen Grabanlagen für Erdbestattungen sind Bestattungsplätze, deren besonderes Merkmal die Ausstattung mit denkmalgeschützten Grabsteinen darstellt. Es wird das Nutzungsrecht für einen einstelligen Grabplatz vergeben.
- (2) Die historischen Grabanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.

§ 20 Reihengräber auf dem Friedhof an der Erlanger Straße

- (1) Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (2) An Reihengräbern können keine Nutzungsrechte erworben werden.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung durch Bekanntmachung auf die Auffassung der Grabstätten hin. Nach Fristablauf können die Grabstätten jederzeit durch die Friedhofsverwaltung geräumt werden.
- (4) Reihengräber, Kinderreihengräber und Kleinkinderreihengräber werden nur auf dem Friedhof an der Erlanger Straße angeboten.

§ 21 Grabstätte für „still geborenes Leben“ auf dem Friedhof auf der Erlanger Straße

In der Grabstätte für still geborenes Leben kann eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500g (Fehlgeburt) bestattet werden; ebenso auch Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen. Diese Grabstätte befindet sich auf dem Friedhof an der Erlanger Straße. Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 22 Urnenbeisetzung

Für die Beisetzung von Urnen stehen zur Verfügung:

(1) Urnenerdgräber

Urnen werden in Gräbern für Erdbestattungen, in Urnengräbern und in Rasengräbern beigesetzt. Die Urnengräber sind für 4 oder 8 Urnenplätze (Doppelgrab) vorgesehen. In Reihengräbern ist die Urnenbeisetzung nicht möglich.

(2)

a) Nischen in Urnenwänden

Nischen in Urnenwänden sind zwei- oder vierstellige Plätze für Urnen. Die erforderlichen Nischenabdeckungen sind nicht Bestandteil der Urnenwände. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Platten bei einem zugelassenen Steinmetzbetrieb in Auftrag zu geben. Die Platten sind in Material und Größe an die Nischenanlage anzupassen. Vor dem Einsetzen müssen sie von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

Für Schäden, die von der Platte selbst oder daran befestigten Blumenvasen oder ähnliches ausgehen, haftet der Nutzungsberechtigte.

b) Nischen im Kolumbarium

Nischen im Kolumbarium sind zwei- oder vierstellige Plätze für Urnen. Die Urnennischen sind vom Hersteller bereits mit Abdeckplatten bestückt. Diese Platten sind bei Vergabe eines Nutzungsrechts zu erwerben. Die Beschriftung der Platten durch einen Steinmetzbetrieb ist möglich. Das Anbringen von Grabvasen oder ähnliches ist nicht gestattet.

Die vierstelligen Glasnischen werden ohne Abdeckplatte vergeben, sie können von den Nutzungsberechtigten individuell ausgeschmückt werden.

c) Wandurnen im Kolumbarium

Bei den Wandurnen handelt es sich um Schmuckurnen, die für die Aufnahme von je einer Aschekapsel vorgesehen sind. Sie sind an Sockeln befestigt und können nur von Friedhofsmitarbeitern geöffnet werden.

d) Nach dem Erlösen des Grabnutzungsrechts werden die Urnen bzw. Aschekapseln von der Friedhofsverwaltung entfernt und anonym beigesetzt. Die Nischen bzw. Wandurnen können danach wieder vergeben werden.

(3) Baumgräber und Biotopgräber auf dem Friedhof an der Erlanger Straße

a) In Baum- und Biotopgräbern dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Ihre Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Baum- und Biotopgräber werden von der Friedhofsverwaltung (auf Wunsch) gekennzeichnet.

b) Das Urnenbiotop wird durch die Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.

- (4) **Anonymes Urnenfeld sowie Urnengrabfeld für ordnungsrechtliche Bestattungen und Sozialbestattungen** auf dem Friedhof an der Erlanger Straße
- a) Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.
 - b) Im anonymen Urnenfeld können keine Nutzungsrechte erworben werden.
- (5) **Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen**
- a) Die historischen Urnengrabanlagen sind Bestattungsplätze, deren besonderes Merkmal die Ausstattung mit denkmalgeschützten Grabsteinen darstellt. Es werden Nutzungsrechte für jeweils zwei Urnenplätze vergeben.
 - b) Die historischen Urnengrabanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.
 - c) Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (6) **Gemeinschaftsurnenfelder**
- a) Es werden Nutzungsrechte für jeweils zwei Urnenplätze vergeben.
 - b) Die Gemeinschaftsurnenfelder werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.
 - c) In Gemeinschaftsurnenfeldern dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Ihre Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 23 Grüfte auf dem Friedhof in Stadeln

- (1) Grüfte sind nur dann zulässig, wenn dafür spezielle verfügbare Freiflächen zur Verfügung stehen.
- (2) Grüfte sind als Familiengrabstätten sind ausgemauerte Grabanlagen, die in den dafür ausgewiesenen Abteilungen (Feldern) nach dem Stand der Technik und den entsprechenden Normen fachgerecht herzustellen sind. Eine entsprechende statische Berechnung ist dem Grabmalplan beizufügen. Die Gruftanlagen sind mindestens 0,30m unter dem Geländeniveau und grundsätzlich mit einem mehrteiligen Deckel wasserdicht herzustellen. Sie dürfen nur durch eine von der Friedhofsverwaltung beauftragte Fachfirma geöffnet und geschlossen werden. Für die Beisetzung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, bei denen keine Zersetzungsstoffe austreten können und die luftdicht verschlossen sind.
- (3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Gruft nicht erneuert, ist der/die bisherige Grabinhaber/in bzw. sein/e Rechtsnachfolger/in verpflichtet, die dort bestatteten Leichen und Aschereste in Urnen auf seine/ihre Kosten in Erdgrabstätten umsetzen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann die Bestattungsabteilung des Standesamtes die Räumung auf Kosten des bisherigen Grabinhabers/der bisherigen Grabinhaberin bzw. seines Rechtsnachfolgers/seiner Rechtsnachfolgerin vornehmen.

§ 24 Ehrengabstätten

Ehrengabstätten sind einzelne oder in geschlossenen Feldern zusammengefasste, von der Stadt angelegte und unterhaltene Grabstätten, insbesondere die Grabstätten für Gefallene, Luftkriegs- und Katastrophenopfer. Die Schaffung und Zuerkennung eines Ehrengabes bleibt jeweils gesonderter Beschlussfassung des Stadtrats über Grabnutzungsrecht und Pflege vorbehalten.

§ 25 Erwerb von Grabnutzungsrechten

- (1) Grabnutzungsrechte werden für 10 oder 15 (in Vach) Jahre verliehen.
- (2) Grabnutzungsrechte werden an natürliche Personen verliehen. Auf Antrag und bei Vorliegen besonderer Gründe werden Grabnutzungsrechte auch an juristische Personen verliehen.
- (3) Das Grabnutzungsrecht gibt dem/der Berechtigten die Befugnis, Verstorbenen beisetzen zu lassen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Recht am Grab noch für die Dauer der Ruhezeit besteht oder entsprechend verlängert wird.
- (4) Über die Grabnutzungsrechte werden Grabdateien geführt. Bei Erwerb eines Grabnutzungsrechtes wird ein Grabbrief ausgestellt. Der bloße Besitz eines Grabbriefes führt zu keinerlei Rechten am Grab. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Bestattungsabteilung.

§ 26 Übertragung von Grabnutzungsrechten

- (1) Schon bei Verleihung des Grabnutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen es nach seinem Ableben übergehen soll. Diese Verfügung hat Vorrang gegenüber dem Anspruch seiner Angehörigen bzw. Erben.
- (2) Hat der Grabnutzungsberechtigte bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes bis zu seinem Tod keinen Nachfolger eingesetzt oder ist dieser schon vor ihm verstorben, so geht das Grabnutzungsrecht mit seinem Tod in dieser Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
 1. den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
(dies gilt auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind)
 2. die Kinder,
 3. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 4. die Eltern,
 5. die Großeltern,
 6. die vollbürtigen Geschwister,
 7. die Kinder der Großeltern des Verstorbenen (Onkel oder Tante),
 8. die Kinder der Geschwister des Verstorbenen (Neffe oder Nichte) in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 9. die nicht unter 1) bis 8) fallenden Erben.

- (3) Innerhalb der Reihenfolge des Absatzes 2 hat der/die Ältere das Vorrecht vor dem/der Jüngeren. Vorberechtigte können zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. Auf Antrag kann die Bestattungsabteilung in besonders begründeten Ausnahmefällen das Grabnutzungsrecht (gegebenenfalls mit Zustimmung des/der Berechtigten) auf eine sonstige Person oder Institution übertragen.
- (4) Zu Lebzeiten kann der Grabnutzungsberechtigte das Grabnutzungsrecht durch Rechtsgeschäft übertragen. Die Übertragung soll auf einen Angehörigen (Abs. 2) erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Bestattungsabteilung. Die Übertragung ist gegenüber der Stadt nur wirksam, wenn die Bestattungsabteilung sie genehmigt.
- (5) Der neue Grabnutzungsberechtigte wird in die Grabdatei aufgenommen, ein neuer Grabbrief wird ausgestellt. Der Grabbrief ist bei allen Änderungen der Bestattungsabteilung vorzulegen. Bei Verlust wird gegen Gebühr eine Zweitschrift ausgestellt.

§ 27 Verlängerung, Erlöschen von Grabnutzungsrechten

- (1) Das Grabnutzungsrecht kann jeweils um die Dauer von fünf Jahren, zehn Jahren oder 15 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung ist frühestens neun Monate vor Ablauf der Nutzungszeit möglich.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Verlängerung zu beantragen, wenn während der Grabrechtsdauer das Grab neu belegt werden soll und die Restlaufzeit für die neue Ruhezeit nicht ausreicht. Die Verlängerung soll um weitere 10 oder 15 (in Vach) Jahre ab Ende der Restlaufzeit erfolgen.
- (3) Im Fall des Abs.2 Satz 1 ist der Grabnutzungsberechtigte auch berechtigt, das Grabnutzungsrecht nur bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit (§ 14) zu verlängern.
- (4) Das Grabnutzungsrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht (§ 28) oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. eines Friedhofsteiles. Auf das bevorstehende Erlöschen eines Grabrechtes wird der Grabnutzungsberechtigte rechtzeitig hingewiesen.

§ 28 Verzicht auf Grabnutzungsrechte

- (1) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr besteht nicht.
- (2) Der Berechtigte hat die Verzichtserklärung gegenüber der Bestattungsabteilung des Standesamtes abzugeben. Für die Entfernung der Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte gilt § 33 entsprechend.

§ 29 Rücknahme von Grabnutzungsrechten

- (1) Die Bestattungsabteilung des Standesamtes ist berechtigt, einzelne noch laufende Grabnutzungsrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern sowie Umbettungen von Amts wegen vornehmen zu lassen, wenn eine Umgestaltung dieser Grabfelder oder Friedhofsteile im öffentlichen Interesse notwendig ist.

- (2) Werden Grabnutzungsrechte im öffentlichen Interesse zurückgenommen, haben die Grabnutzungsberechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung der in dem Grab beigesetzten Verstorbenen und auf ein gleichwertiges Grabrecht.

V. Grabmalordnung

§ 30 Gestaltung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutsame Grabmale ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Diese Verpflichtung trifft bei Reihengräbern den Antragsteller, bei Wahlgräbern den Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Die Lage der Grabstätten und Grabfelder ist den Belegungsplänen zu entnehmen, die in der Friedhofsverwaltung aufbewahrt werden. Sie können dort eingesehen werden.

§ 31 Errichtung von Grabmalen

- (1) Grabmal ist jeder am Grab fest angebrachte Gegenstand, insbesondere sind das Grabsteine und Einfassungen. Die Größe der Grabmale und der Einfassungen bestimmt die Friedhofsverwaltung nach gestalterischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Örtlichkeit.
- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Artikel 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Der Nachweis kann im Sinne von Satz 1 erbracht werden, entsprechend den Regelungen des Art. 9a Absätze 2 und 3 des Bestattungsgesetzes (BestG).
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist mit Formblatt der Friedhofsverwaltung vom Auftraggeber, bei Wahlgräbern vom Grabnutzungsberechtigten bzw. von anderen Personen mit dessen Einwilligung zu beantragen. Dem Antrag ist ein zeichnerischer Entwurf (zweifach, Maßstab 1:10) beizugeben, aus dem neben der Angabe des Materials, Inhalts, der Form und Anordnung auch die sicherheitsrelevanten Daten hervorgehen. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maßen und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung im Formblatt mit eingetragen sein.
- (4) Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen auf dem Formblatt benennen oder sich

bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft und können somit ihre Zulassung für die städtischen Friedhöfe verlieren.

- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht. Sie erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres von ihr Gebrauch gemacht wird.
- (6) Werden Grabmale ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

§ 32 Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei Reihengräbern dem Genehmigungsempfänger
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Um ein sicheres Ausheben von Gräbern zu gewährleisten, kann es notwendig sein, Grabmale und Einfassungen sowie Sonderzubehör (auch von Nachbargräbern) zu entfernen. Eine Entfernung von Grabmalen ist nicht erforderlich, wenn Streifen- oder Tiefenfundamente vorhanden sind und der beauftragte Steinmetz schriftlich bestätigt, dass ein sicheres Ausheben des Grabes gewährleistet ist.
- (3) Der Zustand der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung durch eine jährlich wiederkehrende Überprüfung überwacht. Die Überprüfung wird nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (sechste Auflage Mai 2017; gültig ab 1. Oktober 2017) durchgeführt.
- (4) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet (auch bei Grabaushub), sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, auf eigene Kosten unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen). Wird der gefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Sie kann das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage soweit erforderlich entfernen.

§ 33 Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde entfernt werden.
- (2) Ist das Grabnutzungsrecht rechtswirksam erloschen, sind die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte, wie Grabmal, Einfassung, Bepflanzung usw. innerhalb von sechs Monaten zu entfernen. Dies gilt nicht für Altfundamente, diese können in der Grabstätte verbleiben. Mit dem Abbau des Grabmals, der Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen muss der Verpflichtete einen Steinmetzbetrieb bzw. eine fachspezifische Firma mit Zulassung nach § 8 beauftragen.
- (3) Unterlässt der Verpflichtete die Entfernung nach Abs. 2 und kommt er auch einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nach, so können die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten geräumt und entsorgt werden. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

VI. Grabpflegeordnung

§ 34 Grabpflege

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Den Grabnutzungsberechtigten obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung des Grabes. Die Unterhaltung des angrenzenden Geländes erstreckt sich jedoch höchstens auf einen bis zu 0,50m breiten Streifen um die Grabstätte.
- (3) Die Grabnutzungsberechtigten haben die Grabstätte nach einer Beisetzung bzw. nach der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes herzurichten und zu pflegen. Die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabmaße sind einzuhalten
- (4) Die Bepflanzung soll nicht höher als das Grabmal sein und darf sich nicht nachteilig auf benachbarte Grabstätten auswirken.
- (5) Die Gräber und ihre unmittelbare Umgebung (s. Abs.2) sind stets sauber zu halten. Verwelkte Pflanzen, Blumen und Kränze sind auf die vorgesehenen Abraumplätze zu schaffen. Bei satzungswidriger Anbringung von Blumengebinden bei Urnennischen haftet der Nutzungsberechtigte für Schäden (z.B. Rostschäden) an darunter liegenden Abdeckplatten.
- (6) Geräte zur Grabpflege wie Gießkannen, Harken und Rechen dürfen nur so an Gräbern aufbewahrt werden, dass sie andere Gräber und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und den Durchgang nicht behindern. Sie können andernfalls von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 35 Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung unter Fristsetzung verwilderte Grabstätten auf Kosten des Verpflichteten abräumen, einebnen und ansäen. Bei Wahlgräbern kann außerdem der entschädigungslose Entzug des Nutzungsrechts angeordnet werden, wenn die Ruhezeit (§ 14) abgelaufen ist.
- (2) Der Aufforderung, die auch durch Hinweis an der Grabstätte erfolgen kann, bedarf es nicht bei Gefahr im Verzug oder wenn die Anschrift des Verpflichteten unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung erhoben.

§ 37 Besitzstandsregelungen

- (1) Die an Wahlgräbern bestehenden Grabnutzungsrechte für Grabplätze mit mehr als vier nebeneinander liegenden oder mit zwei hintereinander liegenden Plätzen bleiben bestehen. Eine Verringerung der Zahl der Grabplätze ist nur mit Zustimmung des Berechtigten möglich.
- (2) Nach früherem Recht verliehene Grabnutzungsrechte auf einen Zeitraum von 30 Jahren bleiben bis zum Ablauf der Nutzungszeit bzw. bis zu einer nach § 27 Abs. 2 erforderlichen vorzeitigen Verlängerung in ihrem zeitlichen Umfang bestehen.

§ 38 Anordnungen

- (1) Die Bestattungsabteilung des Standesamtes kann die zum Vollzug dieser Satzung notwendigen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Personen, die gegen diese Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassene Anordnungen verstoßen, können von der Friedhofsverwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Friedhofsverbot bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. Es gilt nicht für die Teilnahme an der Beisetzung naher Angehöriger.

§ 39 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Überwachungspflicht.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der städtischen Dienstkräfte oder von Beauftragten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 12, 31, 32, 33, 34 sowie 38 verstößt.

§ 41 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 22. November 2005 (Amtsblatt Nr. 23 vom 07. Dezember 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2006 (Amtsblatt Nr. 23 vom 06. Dezember 2006), außer Kraft.